



## **Schulbetrieb in Stufe ROT = Schulschließung: Informationen sowie verbindliche Schutz- und Hygienemaßnahmen** (ab Schulschließg. LK SON/ „Bundesnotbremse“ 21./26.04.21/ Allg.verfügg. 9.5.-31.5.21)

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Lehrkräfte,

vor dem Hintergrund der noch andauernden weltweiten Corona-Pandemie und auf Grundlage der aktuell gültigen Vorgaben des TMBJS (siehe Homepage TMBJS) / des Landkreises Sonneberg / Gesundheitsamt befinden wir uns in der Phase ROT = Schulschließung. Dies bedeutet für unser Gymnasium:

**Präsenzunterricht ist untersagt.** Ausnahme: Abschlussklassen 10, 11 und 12 am Gymnasium

Die **5. und 9. Klassen** werden im häuslichen Lernen unterrichtet.

Die **Klassenstufen 10 und 11** werden im wöchentlichen Wechsel mit häuslichem Lernen in A- und B-Wochen unter Einhaltung der Abstandsregeln unterrichtet. Die **Klassenstufe 12** wird weiterhin vollzählig in ausreichend großen Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln unterrichtet.

**Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern und Lehrkräfte, bitte beachtet / beachten Sie die folgenden Maßnahmen** (=Belehrungen für unsere Schüler\*innen):

### **Persönliche Hygiene:**

- Unbedingter Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach dem Toilettengang, vor und nach dem Essen, nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, nach Kontakt mit Türgriffen usw.
- Hust- und Niesetikette einhalten, d. h. Husten und Niesen in die Armbeuge, wegrehen, Abstand halten.

### **Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Maske oder FFP2-Maske):**

Alle Schüler\*innen und Lehrkräfte sind somit verpflichtet, im gesamten Schulgebäude und im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung (MNB) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen entsprechend der folgenden Maßgaben:

- Für die **Klassenstufen 5 und 6** gilt: Im Schulhaus und im Unterricht ist eine qualifizierte Gesichtsmaske oder eine MNB zu tragen. (Gilt für Notbetreuung und SmbUb.)
- Für die **Klassenstufen 7 bis 12** und für **Lehrkräfte** gilt: Im Schulhaus und im Unterricht ist eine qualifizierte Gesichtsmaske (= medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard [insb. FFP2-Maske]) zu tragen. (Gilt für SmbUb und Abschlussklassen)

Auch auf dem gesamten **Schulgelände** (z. B. Pausenhof, Bushaltestelle) sind alle Schüler\*innen und alle Lehrkräfte verpflichtet, bei jedem Kontakt zu anderen eine Mund-Nasen-Bedeckung beziehungsweise eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden. Dies gilt lt. 16.04-2021: ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ([thueringen.de](http://thueringen.de)) - §42.

Während der intensiven Lüftung des Unterrichtsraumes in der Unterrichtsstunde nach ca. 20 Minuten zur Lüftungspause kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Gesichtsmaske verzichtet werden.

Bei Verstößen gegen das Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske im Schulhaus sowie im Unterricht wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr, d. h. die Pflicht zum Tragen einer MNB / qualifizierten Gesichtsmaske an der Bushaltestelle und im Bus.

### **Mindestabstände:**

Beim Unterricht ist der Mindestabstand einzuhalten. Die Anordnung der Tische und Stühle in den Unterrichtsräumen darf nicht verändert werden. Es können derzeit keine Partner- oder Gruppenarbeiten im Unterricht durchgeführt werden, es sei denn auf digitalem Wege.

### **Lüften:**

Es ist insbesondere auf eine **intensive (Stoß-)Lüftung** schulischer Räume zu achten. Mindestens **alle 45 min** ist

eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Zusätzlich ist während des Unterrichts mindestens alle 20 Minuten eine Lüftung erforderlich (=„Maskenpause“, siehe oben).

#### **Schülerspeisung - Verhalten in der Cafeteria:**

Die Anordnung der Tische und Stühle in der Cafeteria darf nicht verändert werden, da dies Voraussetzung für die Durchführung der Schülerspeisung ist.

Dies gilt immer, also vor und nach dem Unterricht, in Pausen, Freistunden und während der Schülerspeisung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung / qualifizierte Maske muss in der Cafeteria durchgängig getragen werden, Ausnahme davon ist nur die Essenseinnahme am Tisch.

#### **Hofpausen / Pausen:**

Schüler\*innen der Klassenstufen 11 und 12 verbringen die Hofpausen auf der Dachterrasse oder dem Schulhof, Schüler\*innen der Klassenstufen 5 bis 10 verbringen die Hofpausen auf dem Schulhof.

Alle Schüler\*innen achten beim Verlassen der Schule zur Hofpause und beim Eintritt in die Schule zum Ende der Hofpause darauf, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierte Maske getragen wird und warten an den Türen, bis der Andrang gering ist, so dass der Mindestabstand eingehalten wird.

Den Hinweisen der aufsichtsführenden Lehrkräfte ist nachzukommen.

Ausnahme vom Aufenthalt auf dem Schulhof bzw. der Dachterrasse in den Hofpausen ist Schlechtwetter. In diesem Fall erfolgt die Absage der Hofpause per Sprechanlage durch den pausenverantwortlichen Lehrer und unsere SchülerInnen beachten:

Bei Essenseinnahme und Trinken im Schulhaus ist unbedingt der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Dies gilt auch vor und nach dem Unterricht und in Freistunden.

#### **Kontaktminimierung:**

Einhaltung der Wegeführung im Schulbetrieb:

Es dürfen nur die gekennzeichneten Wege benutzt werden: Siehe Markierungen auf dem Boden oder an den Wänden bzw. Aushänge. In den Fluren und auf den Treppen darf jeweils nur auf der rechten Seite gelaufen werden. Einzige Ausnahme: Im Alarmfall gilt der Alarmplan.

Zugangsbeschränkungen zu bestimmten Räumen sind einzuhalten (siehe Aushänge).

#### **Schutzmaßnahmen für Schüler\*innen / Haushaltsangehörige von Schüler\*innen mit Risikmerkmalen für einen schweren Corona-Krankheitsverlauf:**

Lt. Allgemeinverfügung des TMBJS vom 07.05.2021 gilt entsprechend Punkt:

5.5. Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

5.6. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2- KiJuSSp-VO. Sofern ein Schüler wegen des Erkrankungsrisikos eines Angehörigen weiterhin von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden möchte, muss spätestens am 31. Mai 2021 ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden, das unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls erfolgten Impfung des Angehörigen gegen den Coronavirus SARS-CoV-2 das anhaltend erhöhte Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bescheinigt.

5.7. Schüler können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

#### **Im Sport- und im Musikunterricht gelten derzeit folgende Einschränkungen:**

Grundsätzlich gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske/MNB im Unterricht auf Anordnung (Allgemeinverfügung) für Lehrer und Schüler.

Der **Sport- und Schwimmunterricht** für alle Klassenstufen ist in geschlossenen Räumen untersagt. Der Sportunterricht kann entweder kontaktlos und unter Einhaltung des Mindestabstandes im Freien durchgeführt werden oder in Form von Sporttheorie. Im Freien kann auf die Maske verzichtet werden, wenn der Mindestabstand gewährleistet ist.

Im **Musikunterricht** sind das Singen und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen untersagt.

### **Eingeschränkter Zutritt einrichtungsfremder Personen während der Phase ROT:**

Nach § 42 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:

- zur Wahrnehmung der Personensorge,
- im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
- um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

### **Betretungsverbot**

Personen, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind, Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten oder entsprechende akute Symptome zeigen (Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen); Kinder mit Muskelschmerzen; Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns; Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C; Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht) dürfen die Schule nicht betreten.

Personen mit den o.g. Symptomen dürfen die Schule frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit wieder betreten.

Kontaktpersonen dürfen frühestens 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person die Schule wieder betreten; dieser Zeitraum kann auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein frühestens am zehnten Tag durchgeführter Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus negativ ausfällt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach §34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome (siehe oben) während des Schulbesuchs werden die betreffenden SchülerInnen isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

### **Testpflicht für Schüler\*innen ab Kl. 5 und für Personal**

Schüler und Personal, das unmittelbaren Kontakt zu anderen Beteiligten hat, darf nur dann am Präsenzunterricht, oder an der Notbetreuung teilnehmen, wenn sie in der Schule zweimal wöchentlich eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis durchgeführt haben. Dies gilt für alle Schüler und das Personal im Landesdienst, denen ein konkretes Testangebot unterbreitet wurde. Einer Testung nach Satz steht gleich: a) der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Ergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder b) eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Schüler, deren Testung ein positives Testergebnis aufweist, sind durch das betreuende pädagogische Personal unverzüglich zu isolieren. Für minderjährige Schüler ist die Abholung durch berechtigte Personen unverzüglich zu veranlassen, volljährige Schüler verlassen die Schule selbständig. Soweit eine durchgeführte Testung ein positives Testergebnis ausweist, muss die getestete Person unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen; die Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schüler auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schüler\*innen sowie Personal müssen sich also ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben.

Lt. Gesundheitsamt des LK SON gilt ab 16.04.2021:

„Entgegen dieser Aussage des TMBJS legt das Gesundheitsamt des Landkreises Sonneberg hiermit fest, dass sich auch die übrigen Schülerinnen und Schüler der betroffenen Lerngruppe in Isolation begeben müssen.“

Unter [Schule | Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport \(thueringen.de\)](https://www.thueringen.de) finden Sie u. a. aktuell gültige Verordnungen sowie FAQ – Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Bitte informiert euch / informieren Sie sich täglich über schulorganisatorische Festlegungen (insb. auf der Schulhomepage).

Bei Fragen könnt ihr euch / können Sie sich gerne an die Schulleitung wenden.

Unser aller Ziel ist es, dass wir einer erneuten Schulschließung vorbeugen und uns alle gegenseitig schützen, indem wir die erforderlichen coronabedingten Regeln unbedingt einhalten!

Bleibt / bleiben Sie und Ihre Familie gesund!

Neuhaus/Rwg., 10.05.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bärbel Geyer  
Schulleiterin